

PRUCHER + PRUCHER Wirtschaftstreuhand KG Steuerberater Mag. Gerald Prucher Neufeldweg 136 8041 Graz

Wichtige Klienteninformation

Fristgerechte Abgabe der Buchhaltungsunterlagen für den Steuerberater

Sehr geehrte Klientin, Sehr geehrter Klient,

Wir betreuen neben Ihnen auch eine Vielzahl von weiteren Klienten. Dies bedeutet für uns naturgemäß einen sehr hohen Koordinationsbedarf im Bereich des Personals, da die anfallenden Arbeiten fristgerecht und qualifiziert auf einem hohen fachlichen Niveau erledigt werden.

Leider kommt es in letzter Zeit vermehrt dazu, dass die Klienten unserer Kanzlei die Unterlagen für die Buchhaltung "in letzter Minute" (also 1 bis 2 Tage vor Fälligkeit oder gar am Fälligkeitstag der Umsatzsteuervoranmeldung) an uns übermitteln. Dadurch wird es für uns immer schwieriger, die Arbeiten fristgerecht und in guter Qualität für Sie zu erbringen. Durch die teilweise sehr späte Abgabe der Unterlagen, kommt es aufgrund erforderlicher Mehr- bzw. Überstunden des Buchhaltungspersonals zu erhöhten Personalkosten, die wir in Folge auch an Sie als Klient weitergeben müssen. Dies wäre jedoch für jene Klienten nicht sachgerecht, die Ihre Unterlagen frühzeitig an uns übermitteln.

Damit eine Bearbeitung der Buchhaltungen und Umsatzsteuervoranmeldungen auch in Zukunft zu einem **angemessenen Honorar** für Sie möglich ist, bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Für alle Buchhaltungen mit monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung gilt:

Abgabe der Unterlagen spätestens 7 Tage vor Fälligkeitstermin.

(z.B. Buchhaltung für Jänner muss grundsätzlich bis spätestens 8. März bei uns einlangen)

Für alle Buchhaltungen mit quartalsmäßiger Umsatzsteuervoranmeldung gilt:

Da hier mehrere Monate aufgebucht werden müssen, ist eine etwas längere Frist

einzuhalten.

Abgabe der Unterlagen spätestens 10 Tage vor Fälligkeitstermin.

(z.B. Buchhaltung für 1. Quartal muss grundsätzlich bis spätestens 5. Mai bei uns einlangen)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für <u>später einlangende</u> Buchhaltungsunterlagen eine fristgerechte Bearbeitung in Zukunft nicht mehr

gewährleistet werden kann und Sie als Steuerpflichtiger in diesem Fall die

diesbezüglichen Konsequenzen (Säumnis- bzw. Verspätungszuschläge,

finanzstrafrechtliche Konsequenzen) treffen.

Sollte es Ihnen im Ausnahmefall wirklich nicht möglich sein, die oben genannten Fristen

einzuhalten, können Sie mit uns eine Sondervereinbarung treffen, wobei Sie in diesen Fall

aber mit erhöhten Kosten für die Erstellung der Buchhaltung rechnen müssen. Die konkreten

Mehrkosten werden im Einzelfall mit Ihnen vereinbart.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wirtschaftstreuhander
Mag Gerald Prucher

Steugrberater gufeldweg 136, 8841 Graz 1,0316/1/1,60/55, Fax 71 60 80

Mag. Gerald Prucher

Graz, im April 2018